

Neufassung der Satzung

der HANSESTADT BUXTEHUDE über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung)

vom 27. März 1995

Erlass und Änderungen der Satzung

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung am	In-Kraft-Treten am
Erlass	27.03.1995		08.06.1995	09.06.1995
1. Änderung	28.09.1998		12.11.1998	13.11.1998
2. Änderung	22.11.1999		16.12.1999	17.12.1999
Neufassung			23.12.1999	
1. Änderung	16.12.2002		09.01.2003	10.01.2003
2. Änderung	15.03.2004		22.04.2004	23.04.2004
3. Änderung	28.11.2005		29.12.2005	30.12.2005
4. Änderung	22.06.2010		15.07.2010	01.03.2010
Neufassung			21.12.2023	

**Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Beseitigung von Abwasser
(Abwasserbeseitigungssatzung)
vom 23.12.1999
(Neufassung vom 04.10.2023)**

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang bei der Schmutzwasserbeseitigung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang bei der Niederschlagswasserbeseitigung
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 8 Anschlusskanal
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Allgemeine Benutzungsbedingungen
- § 13 Besondere Benutzungsbedingungen
- § 14 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

- § 15 Bau und Betrieb dezentraler Abwasseranlagen
- § 16 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben
- § 17 Entleerung / Entschlammung

IV. Schlussvorschriften

- § 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Altanlagen
- § 21 Befreiungen
- § 22 Haftung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Beiträge, Gebühren, Datenverarbeitung
und Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Buxtehude betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

jeweils als eine öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, die Beseitigung und Behandlung von Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Hansestadt Buxtehude abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Hansestadt Buxtehude im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Hansestadt Buxtehude hat den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Buxtehude (SBB) mit der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung beauftragt. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen Aufgaben der Hansestadt Buxtehude als Hoheitsträger angesprochen sind, wird die Bezeichnung SBB verwendet.
- (5) Die Hansestadt Buxtehude hat auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 09.10.2002 durch Abwasserbeseitigungsvertrag vom 03.07.2002 die Abwasserbeseitigung teilweise auf die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Hamburger Stadtentwässerung (HSE), übertragen. Die HSE übernimmt ab der Übergabestelle Melkerstieg das gesammelte Abwasser und ist zur ordnungsgemäßen Aufnahme, Ableitung und Reinigung des übergebenen Abwassers verpflichtet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (3) Die **öffentlichen zentralen Abwasseranlagen** im Sinne dieser Satzung bestehen insbesondere

bei der Schmutzwasserbeseitigung aus

der Kanalisation mit den Schmutzwasserleitungen, Hauptsammlern, Druckrohrleitungen, Vakuumleitungen, Pump- und Hebeanlagen, Abschlagsbauwerken, den Anschlusskanälen (Teilstücke zwischen Hauptkanal und bis vor den jeweiligen Übergabeschacht auf privatem Grundstück) der Grundstücke für die Schmutzwasserableitung, den Abwasserreinigungsanlagen sowie allen anderen der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen einschließlich aller notwendigen Sachen und Personen bei den SBB und deren Beauftragten;

und bei der Niederschlagswasserbeseitigung aus

der Kanalisation mit den Niederschlagswasserleitungen, Hauptsammlern, Druckrohrleitungen, Pump- und Hebeanlagen, Rückhaltebecken, Überlaufbauwerken, den offenen und verrohrten Gewässern, die der Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser dienen und von den SBB mindestens teilweise unterhalten oder aufgrund eines Vertrages benutzt werden, den Anschlusskanälen (Teilstücke zwischen Hauptkanal und bis vor den jeweiligen Übergabeschacht auf privatem Grundstück) der Grundstücke für die Niederschlagswasserableitung, den Abwasserreinigungsanlagen sowie allen anderen der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen einschließlich aller notwendigen Sachen und Personen bei den SBB und deren Beauftragten.

- (4) Zur **dezentralen öffentlichen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen der SBB und deren Beauftragten.
- (5) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und auch jedes sonstige in die Kanalisation eingebrachte Wasser (z.B. Grund- und Dränwasser).

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden (z.B. Gülle, Jauche, Silagesaft etc.).

Niederschlagswasser ist

das aus dem Bereich von überdachten, überbauten und befestigten Flächen gesammelte und/oder abfließende, d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser aus Niederschlägen.

- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die **Grundstückseigentümer/in** beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Bei mehreren Betroffenen sind diese selbständig nebeneinander verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang bei der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem /ihrem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz grenzt oder durch eine öffentliche oder private Zuwegung unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentlichen Kanalisationsanlagen betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

Die Verpflichtung zum Anschluss von Grundstücken mit privater Zuwegung an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nur insoweit, als die Entfernung zwischen öffentlicher Wegefläche mit betriebsbereiter Kanalisation und anzuschließendem Grundstück weniger als 100 m beträgt.

Die SBB bestimmen und geben durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Benachrichtigung der Grundstückseigentümer/innen bekannt, welche Straßen bzw. Ortsteile mit einer betriebsbereiten zentralen Schmutzwasseranlage versehen sind und für welche der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Satzung wirksam geworden ist. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, können die SBB den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung eine entsprechende Mitteilung durch die SBB. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen.

- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der SBB alle Einrichtungen für den späteren Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang bei der Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die SBB können darüber hinaus eine Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn
 - eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und/oder mit temporär auftretendem oberflächennahem Schichtwasser gerechnet werden muss,
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
 - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Anordnung der SBB vorzunehmen.

- (2) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dieses auf Aufforderung nachzuweisen.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Niederschlagswasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist den SBB zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in von den SBB ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei den SBB zu stellen. § 6 gilt entsprechend.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die SBB erteilen nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungs- und Änderungsgenehmigungen sind vom/von der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die SBB entscheiden, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die SBB ihr Einverständnis erteilt haben.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (7) Die SBB können abweichend von den Benutzungsbedingungen dieser Satzung die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (8) Die SBB können eine Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse verlangen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Die SBB sind berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zeitgleich bei den SBB mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung oder Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens

erforderlich wird. Ebenfalls zeitgleich ist der Entwässerungsantrag bei Abgabe einer Bauanzeige bei genehmigungsfreien Bauvorhaben einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) den Erläuterungsbericht mit
 - Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
 - Angaben über die Lagerung wassergefährdender Stoffe,
 - Angaben über den Verbleib des Niederschlagswassers;
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
- d) den von den SBB ausgestellten Kanaltiefenschein;
- e) einen mit Nordpfeil versehenen aktuellen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 und nicht älter als ein halbes Jahr mit Folgenden Angaben:
 - Eigentümersnachweis
 - Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung,
 - geplante und vorhandene Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, aller Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Revisionsschächte,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand;
- f) einen Schnittplan des Gebäudes im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte bis zur Straße mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Rohrsohle, bezogen auf NHN;
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Ablaufstellen sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Schmutzwasseranlagen	= braun
für neue Niederschlagswasseranlagen	= blau
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom/von der Grundstückseigentümer/in und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei den SBB einzureichen. Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.
- (4) Die SBB können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben und in der Regel nur je einen Anschluss an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung erhalten. Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung und Ausführung der Übergabeschächte bestimmen die SBB. Ist der Einbau von Übergabeschächten nicht möglich, ist der/die Anschlussnehmer/in verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, an der die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die SBB können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf den in Anspruch genommenen Fremdf Flächen durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Beansprucht ein/e Anschlussnehmer/in zusätzliche Anschlusskanäle für ein Grundstück oder entsteht durch nachträgliche Grundstücksteilung der Bedarf nach zusätzlichen Anschlusspunkten, können diese auf seinen/ihren Antrag und auf seine/ihre Kosten eingerichtet werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf einen nachträglichen Anschluss besteht nicht. Alle zusätzlichen Anschlusskanäle müssen einen Übergabeschacht auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/in erhalten.
- (4) Die SBB lassen die Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser herstellen. Bei Grundstücken, die zur öffentlichen Straße eine Zuwegung über ein Privatgrundstück haben, wird die öffentliche Leitung von den SBB ca. 1,00 m in diese Zuwegung verlegt nach Sicherung der beteiligten Grundstückseigentümer durch Eintragung einer entsprechenden Baulast.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile,

Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (6) Die SBB haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage gelegen hat.
- (7) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der SBB verändern oder verändern lassen.
- (8) Bei Vakuumanlagen wird der Hausanschlussschacht mit der Absaugventileinheit von den SBB erstellt, betrieben und unterhalten. Die Kosten hierfür sind von den Anschlussberechtigten den SBB, in Höhe der Kosten für einen konventionellen Übergabeschacht, zu erstatten. Der Hausanschlussschacht ersetzt den sonst erforderlichen konventionellen Übergabeschacht. Der Hausanschlussschacht mit der Absaugventileinheit bleibt Eigentum der SBB. Vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden gehen zu Lasten des/der Anschlussnehmers/in.
- (9) Bei der Druckentwässerung wird der Sammelschacht mit der Schmutzwasserpumpe einschließlich der elektrischen Installation von den SBB erstellt, betrieben und unterhalten. Die Kosten hierfür sind von den Anschlussberechtigten den SBB, in Höhe der Kosten für einen konventionellen Übergabeschacht zu erstatten. Wird der Sammelschacht auf dem anzuschließenden Grundstück erstellt, so ersetzt dieser den sonst erforderlichen konventionellen Übergabeschacht. Der Sammelschacht mit der Abwasserpumpe einschließlich den elektrischen Installationen bleibt Eigentum der SBB. Vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden gehen zu Lasten des/der Anschlussnehmers/in.
- (10) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Anschlussberechtigte dieses den SBB rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlusskanäle von ihr auf Kosten des/der Anschlussberechtigten verschlossen oder beseitigt werden können.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem Grundstück ist vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“, DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, DIN 18300 „Erdarbeiten“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch fachkundige Personen herzustellen und an den Anschlusskanal anzuschließen. Die erforderliche Fachkunde ist auf Anforderung nachzuweisen. Der Ausführende hat eine Erklärung über die fachgerechte Durchführung der Arbeiten abzugeben.
Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die SBB in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist schriftlich bei den SBB zu beantragen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung durch die SBB nicht verfüllt werden.

Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme

Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses den SBB unverzüglich mitzuteilen. Die SBB kann unter Fristsetzung fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in dieser Aufforderung nicht nach, sind die SBB berechtigt, die erforderlichen Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne dieser Satzung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die SBB können eine solche Anpassung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die SBB. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage hat der/die Anschlussnehmer/in auf seine/ihre Kosten innerhalb eines Monats nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Abwasseranlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen, zu beseitigen bzw. mit entsprechendem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen oder als Regenwasserzisterne umzurüsten.
- (6) Spätestens einen Monat nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein Bestandsplan der Grundstücksentwässerungsanlage mit Angaben über vorhandene Leitungsquerschnitte, Höhenmaße der Rohrsohle (bezogen auf NHN), Gefälle und verwendete Materialien vorzulegen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den SBB oder deren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die SBB oder deren Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse und -ventile sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die SBB nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die SBB außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist, wenn von den SBB nicht anders vorgeben, die Höhe von 10 cm über der Straßenoberfläche der öffentlichen Straße vor dem Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12

Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in dieser Satzung geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach § 98 NWG genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang den SBB auszuhändigen, soweit die SBB nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig sind.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf von Privatgrundstücken nicht in den öffentlichen Verkehrsraum bzw. auf gemeindliche Grundstücke geleitet werden.
- (3) Unbelastetes Niederschlagswasser sowie unbelastetes Grund-, Drän- oder Kühlwasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen (z. B. zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung) zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 6 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, durch die zuständige Wasserbehörde genehmigt.

Die SBB können Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (5) Die SBB können eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (6) Die SBB sind berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, sind die SBB berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den SBB die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so sind die SBB berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, so sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die SBB können eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 13

Besondere Benutzungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlambeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere:

Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z. B.: Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern;

Trester, Treber, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung;

erhärtende Stoffe, z.B.: Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;

feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B.: abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Carbide, die Acetylen bilden;

Öle, Fette, z. B.: abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;

aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B.: Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Wasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B.: TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichtlosethylene;

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;

Tierfäkalien, z. B.: Jauche, Gülle, Mist;

Dämpfe und Gase, z. B.: Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter natürlicher Form anfallen und dabei die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten oder behördlich festgesetzten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.
Das Verbot des Abs. 7 bleibt von dieser Regel unberührt.

- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (3) Die SBB können die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (4) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) sowie Kondensate aus Rauchgasrückführungen dürfen, abgesehen von den übrigen Einleitungsbegrenzungen, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die in der Anlage 1 aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten.
- (5) Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den in der Abwassertechnikverordnung (AbwV) aufgeführten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und den technischen Regeln der Wasserchemischen Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
- (6) Höhere Einleitungswerte als die in der Anlage 1 können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Niedrigere als die in Anlage 1 aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte

überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen (z.B. um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen).

§ 14

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gem. § 13 (4), (5), (6) und (7) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Möglichkeiten zur Probenentnahme sind zu schaffen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen abgeschiedenen Stoffe wie z.B. Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die schadlose Beseitigung ist nachzuweisen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die SBB können verlangen, dass eine Person bestimmt und den SBB schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der/Die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 13 (4), (5), (6) und (7) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Auf Verlangen der SBB ist das Betriebstagebuch vorzulegen.

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Abwasseranlagen

§ 15

Bau und Betrieb dezentraler Abwasseranlagen

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert bzw. entschlammung werden können. Den SBB oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung bzw. Entschlammung ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Den SBB ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

- b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnis (nur bei Kleinkläranlagen).
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner 1:500 und nicht älter als ein halbes Jahr mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer oder Katasterbezeichnung,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten und
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.

Die SBB können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben ebenfalls die für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen bzw. die Anzeige nach Abs. 2 sind vom/von der Grundstückseigentümer/in und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei den SBB einzureichen. Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.

§ 16

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 10 gilt entsprechend.

§ 17

Entleerung / Entschlammung

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Die Entschlammung von Kleinkläranlagen hat entsprechend der wasserbehördlichen Erlaubnis zu erfolgen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung bzw. Entschlammung rechtzeitig erfolgen kann. Die Notwendigkeit einer Entleerung bzw. Entschlammung ist rechtzeitig – d.h. mindestens 14 Tage vorher – bei den SBB, Apensener Straße 196, anzuzeigen.
- (3) Anderen als den von den SBB zugelassenen Unternehmern darf Abwasser bzw. Fäkalschlamm nicht überlassen werden. Annahme- und Einleitungsstelle für dieses Abwasser bzw. diesen Fäkalschlamm ist auf dem Betriebsgelände Melkerstieg.
- (4) Die SBB oder ein von ihnen Beauftragter geben die Entleerungs- bzw. Entschlammungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung bzw. Entschlammung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

- (5) Soweit eine direkte Einleitung in ein Gewässer erfolgt, ist für die Grundstücksentwässerungsanlage eine wasserbehördliche Einleitungserlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Für die ordnungsgemäße Herstellung, Unterhaltung, Betrieb und Wartung ist allein der/die Erlaubnisinhaber/in verantwortlich. Er/Sie hat die entsprechenden Kosten zu tragen.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der SBB oder mit Zustimmung der SBB betreten werden. Eingriffe an den öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 und 4), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dieses unverzüglich den SBB mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so sind die SBB unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, den SBB mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich den SBB schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich den SBB mitzuteilen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Altanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen drei Monaten vom/von der Grundstückseigentümer/in auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschlusskanal zu sichern und fachgerecht zu verschließen.

§ 21

Befreiungen

- (1) Die SBB können von Bestimmungen dieser Satzung, soweit diese keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Unberührt hiervon bleiben Genehmigungen, die von anderen Behörden nach sonstigen Rechtsvorschriften zu erteilen sind sowie Befreiungen nach § 5.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die SBB von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen der Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die den SBB durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 AbwAG) verursacht, hat den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr Grundstück und seine/ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er/sie nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von den SBB verursacht worden sind. In

gleichem Umfang hat er/sie die SBB von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an eine öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 (3) sein Grundstück nicht nach dem von den SBB vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. § 3 (6) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 (8) die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 6. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt, die erforderlichen Unterlagen dem Antrag nicht beifügt oder weitere Unterlagen, die von den SBB angefordert werden, nicht nachreicht;
 7. § 9 (2) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch fachkundige Personen herstellen lässt und die Erklärung über den fachgerechten Einbau nicht vorlegt oder bei der Abnahme festgestellte Mängel innerhalb einer gestellten Frist nicht beseitigt sowie die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung durch die SBB vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 9 (3) die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 9 (6) den Bestandsplan nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 10. § 10 Beauftragten der SBB nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 11. §§ 12, 13 und 16 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht bzw. nach § 12 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

- 12. § 14 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 - 13. § 17 die notwendige Entleerung bzw. Entschlammung unterlässt;
 - 14. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
 - 15. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

§ 24

Beiträge, Gebühren, Datenverarbeitung und Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (3) Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Genehmigungsverfahren sowie der nach Abs. 1 zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren erlassenen Rechtsvorschriften, ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch die zuständigen Dienststellen der Hansestadt Buxtehude und deren Auftragsdatenverarbeiter zulässig.
- (4) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei den SBB archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 26

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.03.1995 tritt durch Beschluss des Rates vom 04.10.2023 mit Veröffentlichung im Amtsblatt des

Landkreises Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) von 23.12.1999 und deren Änderungssatzungen vom 10.01.2003, 23.04.2004, 30.12.2005 und 01.03.2010 außer Kraft.

Anlage 1

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur 35 °C	
b) <i>pH</i> -Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1 – 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	20 mg/l
b) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösemittel	
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Arsen (As)	0,1 mg/l
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l

h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
o) Barium (Ba)	
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserleitung und -reinigung auftreten
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung das anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.
6. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
c) Fluorid (F)	50 mg/l
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l
7. Organische Stoffe	
a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Spontane Sauerstoffzehrung	
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“	100 mg/l